

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der
StädteRegion Aachen
zum
Betrieb einer Informations– und Beschwerdestelle/Ombudsstelle
für die Aufgaben der Kinder– und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen

Präambel

Jedes Kind hat von Anfang an das Recht auf Schutz, auf Förderung und auf Beteiligung. Die Jugendämter in der Städteregion Aachen achten diese Kinderrechte bereits in allen Leistungen und Aufgaben, die sie nach dem SGB VIII – Kinder– und Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen. Mit in Krafttreten des Kinder– und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 11.06.2021 hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte unter anderem durch Einführung des § 9a SGB VIII „Ombudschaft“ erneut verstärkt.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie die StädteRegion Aachen (nachfolgend die Vertragspartnerinnen genannt) wollen ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Kinder– und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein ergänzen und die gemeinsame kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII verstärken.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 01.10.1997 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich–rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Informations– und Beschwerdestelle/Ombudsstelle:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartnerinnen richten eine gemeinsame Informations– und Beschwerdestelle/ Ombudsstelle (Beschwerdestelle) ein und erfüllen damit ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 9a SGB VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 3 des Kinderschutzgesetzes NRW.
- (2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des „Konzeptes einer gemeinsamen Informations– und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter in der Städteregion Aachen“ (Konzept). Das Konzept konkretisiert und

spezifiziert die Regelungen dieser Vereinbarung und ist daher deren Bestandteil (siehe Anlage).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Ziel dieser Einrichtung ist es, die Rechte der Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen ihnen und den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken, indem eine fachlich, inhaltlich und organisatorisch unabhängige Stelle geschaffen wird, an die sich die Kinder, jungen Menschen und Familien im Konfliktfall wenden können.

(2) Die Beschwerdestelle ist Anlaufstelle, nimmt die Anliegen der Beschwerdeführenden auf, vermittelt zwischen den Parteien und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin. Gelingt das nicht, informiert sie über die weiteren möglichen Verfahrensschritte nach Beendigung ihrer Beratungstätigkeit. Die Einrichtung nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

§ 3 Organisation, Aufbau und Verortung

(1) Die Beschwerdestelle ist zweigliedrig aufgebaut. Hauptamtliche Fachkräfte übernehmen koordinierende Tätigkeiten, ehrenamtlich Mitarbeitende beraten und informieren die Kinder, jungen Menschen sowie die Eltern und übernehmen die Mediation.

(2) Anstellungsträgerin der hauptamtlichen Fachkräfte ist die StädteRegion Aachen. Ihr obliegt damit die Dienstaufsicht.

(3) Die Einrichtung wird in Räumlichkeiten der StädteRegion Aachen im Technologiepark in Herzogenarth-Kohlscheid untergebracht.

§4 Beirat

(1) Die ombudschafliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat fachlich begleitet, gefördert und weiterentwickelt. Er überwacht die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle und beschäftigt sich mit Beschwerden, die sich gegen diese selbst richten. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung für dieses Gremium.

(1) Der Beirat besteht aus Mitarbeitenden öffentlicher und freier Träger sowie externen Beratenden nach Maßgabe des Konzepts.

§ 5 Finanzierung

Die Gesamtkosten der Beschwerdestelle werden über die allgemeine Regionsumlage der StädteRegion Aachen getragen.

§ 6 Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9a SGB VIII sind die für die Beschwerdestelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 7

Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren (Pilotphase) geschlossen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird sie gemeinsam von den Vertragspartnerinnen evaluiert.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Pilotphase von einer Vertragspartei gekündigt oder einvernehmlich durch eine neue Vereinbarung aller Vertragspartnerinnen abgelöst wird. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

(4) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 01.05.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartnerinnen bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Aachen, den 27.02.2024

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf

gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler

gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath

gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stolberg

gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen

gez. Städtereionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen